

## INFORMATIONEN zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung - Kurzfassung

Wenn die betreuungsbedürftige Person **rund um die Uhr betreut** werden muss, [Pflegegeld](#) nach inländischen Rechtsvorschriften ab **Stufe 3** bezieht und das monatliche **Nettoeinkommen 2.500 Euro** nicht übersteigt, hat sie – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Anspruch auf eine Förderung.

Die Einkommensgrenze von 2.500 Euro erhöht sich für jede unterhaltsberechtigten Angehörige/jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, für jede unterhaltsberechtigten Angehörige/jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro. Nicht zum Einkommen zählen unter anderem [Pflegegeld](#), [Sonderzahlungen](#), [Familienbeihilfe](#), [Kinderbetreuungsgeld](#) und [Wohnbeihilfe](#). Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt dabei unberücksichtigt.

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss **nachgewiesen** werden, dass die Betreuungsperson

- über eine theoretische Ausbildung verfügt, die im Wesentlichen jener einer Heimhilfe entspricht, **oder**
- seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt hat **oder**
- bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle einer diplomierten Pflegekraft bzw. einer Ärztin/eines Arztes ausübt.

### Förderhöhe

- Beschäftigung von **selbstständigen** Betreuungspersonen:
  - 400 Euro pro Monat und Betreuungsperson
  - maximal 800 Euro pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)
- Beschäftigung von **unselbstständigen** Betreuungspersonen:
  - 800 Euro pro Monat und Betreuungsperson
  - maximal 1.600 Euro pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

Die **maximale Förderhöhe pro Jahr** beträgt somit bei zwei selbstständigen Betreuungspersonen 9.600 Euro, bei zwei unselbstständigen Betreuungspersonen 19.200 Euro.

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/pflege/1/Seite.360534.html> abgerufen am 18.6.2025